

Antrag

des Gemeinderates

an den Einwohnerrat

2464

Pratteln, den 15. Dezember 2006

Teilrevision der Gemeindeordnung vom 23. August 1999

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2002 ist das kantonale Sozialhilfegesetz in Kraft getreten. Die Fürsorgebehörde heisst neu „Sozialhilfebehörde“. Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre kommunale Gesetzgebung dem kantonalen Gesetz anzupassen. Dies bedingt eine terminologische Anpassung der Gemeindeordnung vom 23. August 1999 und eine Anpassung des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) und des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege, welche ebenfalls den Begriff Fürsorgebehörde verwenden.

Die Teilrevision der Gemeindeordnung unterliegt anschliessend an die Verabschiedung durch den Einwohnerrat der Volksabstimmung.

Die Fürsorgesteuer wurde im Rahmen des Sozialhilfegesetzes aufgehoben. Dies wird bei der anstehenden Revision des Steuerreglements berücksichtigt werden.

Gleichzeitig sind im VOR weitere Anpassungen von Begriffen aufgrund des kantonalen Bildungsgesetzes notwendig, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt in der Gemeindeordnung vorgenommen wurden: Es handelt sich um die Begriffe Primarschulpflege, Kreisrealschulpflege, Kreissekundarschulpflege, Schulpflegen, Kindergartenkommission, Jugendmusikschulkommission und Jugendmusikschule, welche der kantonalen Terminologie angepasst werden.

2. Anträge

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Für den Gemeinderat

Der Präsident: Die Verwalterin:

B. Stingelin Dr. M. Hofstetter Schnellmann

Beilagen:

- Entwurf des Beschlusses
- Synoptische Darstellung

Gemeindeordnung

Änderung vom

I.

Die Gemeindeordnung vom 23. August 1999¹ wird wie folgt geändert:

§ 22 Titel Abs. 1, 2, 3 und 4

Sozialhilfebehörde

¹ Die Sozialhilfebehörde zählt 7 Mitglieder.

² Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, die nicht auf Grund gesetzlicher Regelungen durch andere Organe zu wählen sind, werden vom Einwohnerrat gewählt. Das für das Sozialhilfesen zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Sozialhilfebehörde von Amtes wegen an.

³ Für die Aufgaben und Befugnisse der Sozialhilfebehörde gelten die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.

⁴ Die Sozialhilfebehörde wirkt mit bei der Anstellung der im Sozialdienst tätigen Personen.

§ 40 Abs. 2

² Schulräte, Sozialhilfebehörde und Vormundschaftsbehörde beschliessen im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Verwendung der Mittel selbst.

II.

Diese Änderungen treten nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat durch Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

III.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

¹ Ord. Nr. 01.01

1. Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR) vom 22. November 1999²

§ 1 Abs. 1 lit. a

¹ Dieses Reglement regelt die Grundzüge der Organisation der

- a. Exekutivbehörden (Gemeinderat, Schulräte, Vormundschaftsbehörde, Sozialhilfbehörde und Kommissionen mit behördlichen Befugnissen);

§ 10 Abs. 1

Der Antrag für die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sozialdienst wird gestellt durch ein Gremium, das sich zusammensetzt aus je zwei Mitgliedern der Sozialhilfbehörde und der Vormundschaftsbehörde sowie dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates, das den Vorsitz führt.

§ 13 Abs. 1 lit. b, c, e und f

¹ Für die Erledigung der Sekretariatsarbeiten stellt die Verwaltung folgenden Behörden und ständigen Hilfsorganen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Verfügung:

- b. den Schulräten,
- c. der Sozialhilfebehörde
- e. aufgehoben
- f. dem Kreismusikschulrat.

§ 17 Abs. 3 lit. a und Abs. 4

³ Beschwerden gegen Verfügungen

- a. der Schulräte,

⁴ Einsprachen gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind bei der Sozialhilfebehörde einzureichen. Gegen deren Einspracheentscheide kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

2. Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 15. Dezember 1997³

Anhang zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Familien, welche in erheblichem Umfang finanziell von der Sozialhilfebehörde unterstützt werden, können bis zu 100 % entlastet werden.

IV.

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

² Ord. Nr. 01.04

³ Ord. Nr. 09.02